



**Brüssel, den 24. August 2026
(OR. en)**

12507/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0195 (BUD)**

**FIN 1170
SOC 546**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 170 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument **COM(2026) 170 final**.

Anl.: **COM(2026) 170 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2026

COM(2026) 170 final

2026/0195 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002
ES/Galicische Automobilzulieferer)**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ niedergelegt.
2. Am 7. April 2026 stellte Spanien den Antrag EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen in der Automobilzulieferindustrie (die die in der nachstehenden Zusammenfassung des Antrags aufgeführten Wirtschaftszweige der NACE-Rev.-2-Abteilungen umfasst) in der Region der NUTS-2-Ebene Galicia (ES11) in Spanien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer
Mitgliedstaat	Spanien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene ²)	Galicia (ES11)
Datum der Einreichung des Antrags	7. April 2026
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	21. April 2026
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	21. April 2026
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	13. Mai 2026
Frist für den Abschluss der Bewertung	28. Juli 2026
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691
Anzahl der betroffenen Unternehmen	20
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ³	Abteilung 25 (Herstellung von Metallerzeugnissen) Abteilung 27 (Herstellung von elektrischen Ausrüstungen)

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

³ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

	Abteilung 28 (Maschinenbau) Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) Abteilung 74 (Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten)
Bezugszeitraum (vier Monate):	15. September 2025 bis 15. Januar 2026
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	313
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	358
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	671
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	671
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	400
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	3 046 000
Mittel für die Durchführung des EGF ⁴ (EUR)	160 000
Gesamtmittelausstattung (EUR)	3 206 000
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	2 725 100

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Spanien hat den Antrag EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer am 7. April 2026 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Am 21. April 2026 bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte Spanien um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 28. Juli 2026 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Gegenstand des Antrags sind 313 Entlassungen in den in der vorstehenden Zusammenfassung aufgeführten Wirtschaftszweigen der Automobilzulieferindustrie. Die Entlassungen erfolgten in der NUTS-2-Region Galicia (ES11).

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen im Bezugszeitraum			
AKWEL VIGO SPAIN, S.L.	85	METALES Y MUEBLES ESPECIALES SL	5
ALUMAN SISTEMAS, S.L.	3	NERVION INDUSTRIES, ENGINEERING AND SERVICES SL	4
BORGWARNER EMISSIONS SYSTEMS SPAIN SL	39	OFFSHORE WINDWAVES, SL	6

⁴ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen im Bezugszeitraum			
CABLERÍAS AUTO, S.L.	2	PEUGEOT CITROEN AUTOMOVILES ESPAÑA, SA	6
CENTRO TECNOLÓGICO DE AUTOMOCIÓN DE GALICIA (CTAG)	32	PREFABRICACION Y MONTAJES DEL NOROESTE SA	1
DIMALNOX SL	6	RUBÍ AUTOMOTIVE GALICIA, S.A.U.	1
GKN DRIVELINE VIGO SA	1	SISTEMAS TECNICOS DEL ACCESORIO Y COMPONENTES SL	7
INDUSTRIAL DE ACABADOS SA	9	STELLANTIS ESPAÑA, S.L.	33
INGENIERIA Y MONTAJES RIAS BAJAS, SA	8	TROQUELES Y MOLDES DE GALICIA, S.A.-TROMOSA	58
MAGNA SEATING VIGO, S.A.U.	2	WINDAR MP SL	5
Unternehmen insgesamt: 20		Entlassungen insgesamt:	313
Gesamtzahl der förderfähigen Arbeitnehmer:			313

Interventionskriterien

6. Spanien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in Unternehmen, die alle in derselben oder in unterschiedlichen Branchen der NACE-Rev.2-Abteilung und in derselben Region auf NUTS-2-Ebene in einem Mitgliedstaat tätig sind, in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern gekommen sein muss. In der NUTS-2-Region Galicia (ES11) wurden 313 Arbeitnehmer entlassen.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 15. September 2025 bis zum 15. Januar 2026.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit

8. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl aller Entlassungen im Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

Förderfähige Begünstigte

9. Neben den bereits genannten Arbeitnehmern umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 358 entlassene Beschäftigte derselben Unternehmen, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten aufgegeben haben. All diese Arbeitnehmer haben ihre Tätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 15. September 2025 und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags beendet, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitnehmer im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.
10. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 671 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

11. Seit 2024 hat sich die Lage der Automobilzulieferindustrie in Spanien stetig verschlechtert. Im Oktober 2025 revidierte der Arbeitgeberverband des Sektors (Sernauto) seine Jahresendprognosen und sagte einen Einnahmerückgang um fast 2 % sowie einen Beschäftigungsrückgang um 1 % (3 000 Arbeitsplätze) voraus, womit bereits im zweiten Jahr in Folge ein Rückgang zu verzeichnen ist⁵. Im Jahr 2024 verzeichnete der Sektor einen Umsatz von 41 238 Mrd. EUR, was einem Rückgang um 0,7 % gegenüber dem Vorjahr entspricht, sowie einen Rückgang der direkten Beschäftigung um 0,7 %⁶, begleitet von erheblichen Einbußen bei den produktiven Investitionen (-12,3 %) und im Bereich FuE (-2 %). Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Anpassung nicht zyklisch ist, sondern vielmehr eine Umstrukturierung der Gewinnspannen und Mengen auf den Kundenmärkten der spanischen Automobilzulieferer widerspiegelt.
12. Aufgrund der starken Exportorientierung der Automobilzulieferer Galiciens, die 60-70 % ihrer Produktion in die EU lenken, wirkt sich jede Schwankung der europäischen Nachfrage unmittelbar auf ihre Tätigkeit, ihre Auftragslage und ihre Arbeitsplatzsicherheit aus.
13. Die Kombination aus einer unter den Erwartungen bleibenden Nachfrage in Europa und Störungen im Handel und in der Lieferkette, die eine zuverlässige Beschaffung und die Markteinführung neuer Modelle erschweren, sowie die Verlagerung von Investitionen hin zu elektrifizierten Plattformen und einem höheren Anteil elektronischer Komponenten lassen in der Region Vigo Arbeitsplätze wegfallen (Stellantis, sein Partnernetzwerk und Komponentenzulieferer).
14. Der Indikator „Arbeitskosten je Fahrzeug“, der die gesamten Arbeitskosten ins Verhältnis zu den produzierten Einheiten setzt, ist angesichts der Elektrifizierung und sinkender Gewinnspannen zu einer entscheidenden Größe geworden. Länder mit niedrigen Arbeitskosten wie Marokko (90 EUR je Fahrzeug) und die Türkei (350 EUR) absorbieren einen Großteil der neuen industriellen Kapazitäten, während Länder mit mittlerem Kostenniveau wie Spanien (850 EUR)⁷ ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Effizienzgewinne, Spezialisierung und eine stärkere Logistik aufrechterhalten müssen, wodurch insbesondere in Segmenten mit niedrigeren Gewinnspannen zusätzlicher Druck entsteht.
15. Die Kombination all dieser Faktoren hat strukturelle Anpassungen in der gesamten Wertschöpfungskette des Automobilsektors in Galicien erforderlich gemacht, was Kurzarbeit und Entlassungen (z. B. bei Stellantis, Akwel Vigo Spain oder CTAG), Insolvenzverfahren und Liquidationen (z. B. Cablerías Auto S.L. oder Troqueles y Moldes de Galicia) zur Folge hatte.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

16. In der Automobilindustrie in Galicien ist ein hoher Anteil an qualifizierten Fachkräften beschäftigt, darunter Fachkräfte in den Bereichen Industrietechnik, Produktentwicklung, Validierung und Erprobung, fortgeschrittene Fertigung, Automatisierung, Digitalisierung und Technologien im Zusammenhang mit

⁵ [Sernauto](#).

⁶ [Sernauto](#).

⁷ [Labour cost per vehicle report](#).

Elektromobilität. Der Wegfall einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen in einer einzigen Wertschöpfungskette – wie im Fall der Automobilindustrie – wirkt sich unverhältnismäßig stark auf die Beschäftigungsstrukturen und Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten aus, da der regionale Arbeitsmarkt nur über begrenzte Kapazitäten verfügt, um solche spezialisierten Arbeitnehmer sofort in gleichwertige Positionen zu integrieren.

17. In Galicien entfallen 16,4 % der regionalen Gesamtbeschäftigung auf die Industrie⁸; damit liegt die Region 6,5 Prozentpunkte über dem nationalen Durchschnitt (9,9 %)⁹. Die regionale Arbeitslosenquote (8,4 %)¹⁰ liegt 2,6 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt (5,8 %)¹¹, aber 1,5 Prozentpunkte unter der nationalen Arbeitslosenquote Spaniens (9,9 %)¹². In dem von den Entlassungen betroffenen Gebiet, der Region Vigo, liegt die Arbeitslosigkeit jedoch bei 11,2 %¹³; das sind fast 3 Prozentpunkte mehr als der regionale Durchschnitt und ist fast doppelt so hoch wie der EU-Durchschnitt.
18. Die regionale Beschäftigungsquote (49,6 %)¹⁴ liegt 21 Prozentpunkte unter der nationalen Beschäftigungsquote Spaniens (71,4 %) und 26 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt (75,8 %)¹⁵.
19. Angesichts der Herausforderungen auf dem von den Entlassungen betroffenen Arbeitsmarkt benötigen die Arbeitnehmer maßgeschneiderte Unterstützung, um erfolgreich in eine neue Beschäftigung wechseln zu können.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

20. Spanien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden: Nach Angaben Spaniens sind Unternehmen in Fällen, in denen mehr als 50 Arbeitnehmer von einer Massenentlassung betroffen sind, nach nationalem Arbeitsrecht verpflichtet, den entlassenen Arbeitnehmern für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten Schulungen und Wiedereingliederungsdienste anzubieten, die von einem zugelassenen Outplacement-Anbieter erbracht werden. Diese Auflage galt für zwei der 20 in Absatz 5 genannten Unternehmen¹⁶.
21. In Bezug auf die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitnehmer gab Spanien an, dass die regionale öffentliche Arbeitsverwaltung Emprego Galicia den Arbeitnehmern Zugang zu ihren allgemeinen Dienstleistungen (Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsberatung und Weiterbildung) gewährt hat.

⁸ [Xunta de Galicia. Empleo industrial \(marzo 2026\).](#)

⁹ [Fundación BBVA. España se aleja del objetivo de reindustrialización marcado por la Unión Europea. INE. EPA Q4 2025.](#)

¹⁰ [Eurostat.](#)

¹¹ [INE. EPA Q4 2025.](#)

¹² [Datos macro-INE, EPA Q4 2025.](#)

¹³ [IGE-INE, EPA Q4 2025.](#)

¹⁴ [Eurostat.](#)

¹⁵ [Eurostat.](#)

¹⁶ Akwel Vigo Spain und Troqueles y Moldes de Galicia.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

22. Spanien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
23. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

24. Spanien hat angegeben, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 mit den Gewerkschaften CCOO¹⁷, UGT (UGT-FICA¹⁸) und CIG¹⁹, dem galicischen Arbeitgeberverband CEG und dem galicischen Automobilcluster CEAGA²⁰ geschnürt wurde. Die Regionalregierung führte einen kontinuierlichen, strukturierten Konsultationsprozess durch, der mit Präsenzsitzungen aller Akteure am 13. und 15. Januar 2026 seinen Abschluss fand²¹. Der CEAGA war maßgeblich an der Gestaltung des Schulungsumfangs und -angebots beteiligt.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

25. Voraussichtlich nehmen 400 entlassene Arbeitnehmer an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Begünstigten nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	285	(71,3 %)
	Frauen:	115	(28,7 %)
	divers:	0	(0,0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	14	(3,5 %)
	30- bis 54-Jährige:	286	(71,5 %)
	Über 54-Jährige:	100	(25,0 %)
Bildungsniveau:	Sekundarbereich I oder weniger ²²	100	(25,0 %)
	Sekundarbereich II ²³ oder postsekundärer Bereich ²⁴	220	(55,0 %)

¹⁷ Galicischer Regionalverband der Gewerkschaft CCOO (*Federación de industria de Comisiones Obreras de Galicia*).

¹⁸ Verband der Beschäftigten in der Industrie, der Metallbranche, im Baugewerbe und in verwandten Branchen innerhalb der UGT (*Federación de Industria, Metal, Construcción y Afines de UGT*).

¹⁹ Galicischer Gewerkschaftsbund (*Confederación Intersindical de Galicia*)

²⁰ Galicischer Automobilcluster (*Clúster de Empresas de Automoción de Galicia-CEAGA*).

²¹ Vom Regionalministerium für Beschäftigung, Handel und Auswanderung organisierte Sitzungen.

²² ISCED-Stufen 0-2.

Vorgeschlagene Maßnahmen

26. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitnehmern bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

- Informationsphase, Aufnahmephase und Erstellung von Arbeitnehmerprofilen: Es finden Informationsveranstaltungen statt, in denen die Ziele, der Inhalt und die Fristen des Unterstützungspakets dargelegt werden. Die Teilnehmenden werden über die Ressourcen und die Unterstützung informiert, die ihnen bei der Umschulung und der Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zur Verfügung stehen. Während dieser Veranstaltungen werden die Anmeldungen zur Teilnahme entgegengenommen.

Die Aufnahmephase umfasst die Zusammenarbeit mit den führenden Sozialpartnern Galiciens – darunter UGT-Galicia, CCOO-Galicia (Gewerkschaften) und der galicische Arbeitgeberverband CEG – sowie mit den regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen²⁶. Die Einbindung dieser Akteure aus der Branche wird den Arbeitnehmern dabei helfen, ihre beruflichen Erwartungen hinsichtlich eines Verbleibs in der Branche, einer Neugestaltung ihrer Berufslaufbahn oder einer beruflichen Neuorientierung zu klären.

Daran wird sich eine Phase der Erstellung von Arbeitnehmerprofilen anschließen. Anhand von Einzelgesprächen werden die soziale und berufliche Situation, der Bildungshintergrund, die Beschäftigungserwartungen, die Fähigkeiten, die Kompetenzen, die Erfahrung und die Interessen der einzelnen Teilnehmenden bewertet.

- Berufsberatung – mit Fokus auf abhängiger Beschäftigung oder auf Selbstständigkeit – wird während des gesamten Durchführungszeitraums angeboten. Die Maßnahme umfasst Unterstützung bei der Arbeitssuche und Workshops zur Förderung persönlicher Kompetenzen.
- Schulung: Das Schulungsangebot umfasst: **1) bereichsübergreifende Schulungen**, die Folgendes abdecken: grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen²⁷, die Digitalisierung in der Industrie – einschließlich der Grundlagen von Industrie 4.0 und 5.0, industrielle Datenkompetenz, FLS²⁸ und SCADA²⁹, Prozessautomatisierung mittels RPA³⁰ sowie industrielle Automatisierung (z. B. SPS)³¹, Arbeitsschutz, Schulungen zur Nachhaltigkeit in Produktionsprozessen und Fremdsprachen. **2) Weiterbildungen** im Einklang mit dem Bericht des CEAGA über Ausbildung und Beschäftigung in

²³ ISCED-Stufe 3.

²⁴ ISCED-Stufe 4.

²⁵ ISCED-Stufen 5-8.

²⁶ Oficinas de Empleo de la Consejería de Empleo, Comercio e Inmigración/Consellería de Emprego, Comercio e Emigración.

²⁷ Nutzung von Instrumenten für kollaboratives Arbeiten, Datenanalyse in Industrieumgebungen, Cybersicherheit sowie eine Einführung in neue Technologien wie künstliche Intelligenz in Produktionsprozessen.

²⁸ Fertigungsleitsysteme.

²⁹ Überwachungs- und Datenerfassungssysteme (Supervisory Control and Data Acquisition).

³⁰ Roboterassistierte Prozessautomatisierung (Robotics Process Automation).

³¹ Speicherprogrammierbare Steuerungen (Programmable Logic Controllers).

der Automobilindustrie Galiciens (November 2025) und dem Masterplan für die Automobilindustrie Galiciens 2025-2027³². **3) Umschulungen** zum Erwerb einer neuen beruflichen Qualifikation werden sich schwerpunktmäßig auf Kurse mit Bezug zu Schlüsselsektoren wie Luftfahrt³³, erneuerbare Energien³⁴, Verkehr und Lagerwesen³⁵ sowie Infrastruktur und industrielle Wartung³⁶ konzentrieren; dies unterstreicht die hohe Integrationsfähigkeit für Fachkräfte mit industriellem Hintergrund. **4) Schulungen zum Unternehmertum** werden für Personen angeboten, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit anstreben.

- Intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche, u. a. die aktive Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort oder in der Region (auch für Selbstständige) und der Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen.
 - Betreuung nach der Wiedereingliederung. Die wieder in den Arbeitsmarkt eingegliederten Arbeitnehmer werden in den ersten Monaten betreut, um mögliche Probleme an ihrem neuen Arbeitsplatz zu verhindern.
 - Finanzielle Unterstützung und finanzielle Anreize: **1) Teilnahmeanreiz**. Wer an den Maßnahmen teilnimmt und dem vereinbarten Wiedereingliederungsplan folgt, erhält bis zu 400 EUR (Einmal- oder Ratenzahlung). **2) Finanzielle Unterstützung für Pendelkosten**. Förderfähig sind Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder die Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug (0,26 EUR/km), Mautgebühren, Parkgebühren, Mahlzeiten und Unterbringung bis zu einem Höchstbetrag von 340 EUR pro Schulung. **3) Finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Angehörigen**. Ein Tagegeld von bis zu 20 EUR wird Teilnehmenden mit Betreuungs- oder Pflegepflichten (z. B. für Kinder, ältere Menschen oder behinderte Angehörige) gewährt, um die zusätzlichen Kosten für die Teilnahme an Schulungen auszugleichen. **4) Anreize für Outplacement**. Wer ein neues Beschäftigungsverhältnis eingeht oder sich selbstständig macht, erhält für maximal sechs Monate 200 EUR monatlich. Dies soll ein Anreiz für die Arbeitnehmer, insbesondere die älteren, sein, im Arbeitsmarkt zu verbleiben, und eine schnelle Wiederbeschäftigung fördern.
27. Bereichsübergreifende Schulungen dienen der Verbreitung der Kompetenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind.
28. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
29. Spanien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von

³² [Galicia Automotive Master Plan 2025–2027](#).

³³ Die Luftfahrt ist ein Sektor von wachsender Bedeutung für die regionale Industrie, in dem eine hohe Nachfrage nach qualifizierten technischen Fachkräften besteht und der gemeinsame Schlüsselkompetenzen mit der Automobilindustrie aufweist.

³⁴ Erneuerbare Energien bieten neben der steigenden Nachfrage nach Wind-, Photovoltaik- und Offshore-Energie den Vorteil einer hohen Übertragbarkeit von Kompetenzen aus der Automobilindustrie.

³⁵ Die Sektoren Verkehr und Lagerwesen zeichnen sich durch eine hohe Zahl an neu entstehenden Arbeitsplätzen, geringe Ausbildungsbarrieren beim Berufseinstieg und eine hohe sofortige Beschäftigungsfähigkeit aus.

³⁶ Die Sektoren Infrastruktur und industrielle Wartung zeigen eine stark ausgeprägte Fähigkeit zur Integration industrieller Profile.

Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Spanien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

30. Die Gesamtkosten werden auf 3 206 000 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 3 046 000 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 160 000 EUR veranschlagt werden.
31. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 2 725 100 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.
32. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Spanien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von der Xunta de Galicia³⁷ gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ³⁸	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ³⁹
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Informationsphase, Aufnahmephase und Erstellung von Arbeitnehmerprofilen (<i>acogida y diagnóstico inicial</i>)	400	100	40 000
Berufsberatung (<i>orientación laboral por cuenta ajena y propia</i>)	300	500	150 000
Weiterbildung (<i>formación transversal, recualificación profesional dentro o fuera del sector y formación en autoempleo</i>)	400	5 050	2 020 000
Intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche (<i>apoyo a la recolocación</i>)	250	1 300	325 000
Betreuung nach der Wiedereingliederung (<i>seguimiento en el empleo</i>)	200	250	50 000
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	—		2 585 000 (84,87 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der			

³⁷ Ministerium für Beschäftigung, Handel und Auswanderung der Autonomen Gemeinschaft Galiciens (*Consejería de Empleo, Comercio e Inmigración/Consellería de Empleo, Comercio e Emigración de la Xunta de Galicia*).

³⁸ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Spaniens nicht geändert wurden.

³⁹ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Verordnung (EU) 2021/691)			
Finanzielle Unterstützung und finanzielle Anreize (<i>becas de participación activa y de desplazamiento, incentivo para la inserción laboral por cuenta propia y ajena, incentivo para el fomento del autoempleo, e incentivo para la conciliación</i>)	400	1 152	461 000
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen:	—		461 000 (15,13 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	—		0 ⁴⁰
2. Verwaltung	—		130 000
3. Information und Werbung	—		30 000
4. Kontrolle und Berichterstattung	—		0 ⁴¹
Zwischensumme (c): Prozentsatz der Gesamtkosten:	—		160 000 (4,99 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	—		3 206 000
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	—		2 725 100

33. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Spanien bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitssuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

34. Spanien leitet am 1. September 2026 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 1. September 2026 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
35. Spanien entstanden ab dem 1. Juli 2026 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 1. Juli 2026 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

⁴⁰ Die Kosten im Zusammenhang mit vorbereitenden Maßnahmen werden ausschließlich aus nationalen Mitteln gedeckt.

⁴¹ Die Kosten im Zusammenhang mit Kontrolle und Berichterstattung werden ausschließlich aus nationalen Mitteln gedeckt.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

36. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Spanien teilte der Kommission mit, dass der Finanzbeitrag von denselben Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch den ESF+ verwalten und kontrollieren. Die Xunta de Galicia⁴² wird als zwischengeschaltete Stelle für die Verwaltungsbehörde fungieren.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

37. Spanien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
 - die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
 - die entlassenden Unternehmen, die nach den Entlassungen ihre Tätigkeit fortgesetzt haben, sind ihren rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen und haben für ihre Arbeitskräfte entsprechende Vorkehrungen getroffen,
 - es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,
 - der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

38. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁴³ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
39. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 2 725 100 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
40. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue

⁴² *Consejería de Empleo, Comercio e Inmigración/Consellería de Emprego, Comercio e Emigración de la Xunta de Galicia.*

⁴³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴⁴ einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

41. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 2 725 100 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie.
42. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509⁴⁵ darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltsmittel zustimmen.

⁴⁴ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj.

⁴⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013⁴⁶, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴⁷, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates⁴⁸ und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 7. April 2026 stellte Spanien gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen in den in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE“)⁴⁹ Revision 2 in Abteilung 25 (Herstellung von Metallerzeugnissen),

⁴⁶ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

⁴⁷ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

⁴⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur

Abteilung 27 (Herstellung von elektrischen Ausrüstungen), Abteilung 28 (Maschinenbau), Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) und Abteilung 74 (Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten) eingestuften Wirtschaftszweigen in der Region der NUTS-2-Ebene der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)⁵⁰ Galicia (ES11) in Spanien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF⁵¹ vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 2 725 100 EUR für den Antrag Spaniens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 2 725 100 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]*^{*}.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident /// Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

⁵⁰ Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1).

⁵¹ COM(2026) 170.

^{*} Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.